

Verhandlungen der Bürgerschaft.

I. Constituirung der Versammlung und Geschäftsordnung.

Herr Wischmann, welcher den Antrag des Senats (Anl. 1.) aus den Händen des Herrn Syndicus Dr. Fken, in Gegenwart des Senats, entgegengenommen hatte, eröffnete heute die Versammlung, indem er bemerkte, daß, ehe die Geschäftsordnung angenommen sei, es erforderlich sein werde einen Alters-Präsidenten zu ernennen, wozu er seinerseits Herrn Aeltermann Tiersch in Vorschlag bringe, der in der letzten Versammlung der Bürgerschaft den Vorsitz geführt habe; dieser werde für den Augenblick die Herren zu bezeichnen haben, welche er ihm zu assistiren geeignet halte.

Die Versammlung stimmte durch Aclamation diesem Antrage zu, worauf Herr Aeltermann Tiersch den Präsidenten-Stuhl einnahm, sich die Drn. Moz und Donandt als Beisitzer zuordnete, und sodann zuerst die Berathung der Geschäftsordnung in Antrag brachte, welche, da sie bereits zum Druck befördert war, von Herrn Dr. Donandt verlesen wurde.

Nachdem dies geschehen war trug Herr Dr. Donandt, im Namen der Herren, welche sich mit der Abfassung bemüht, darauf an, diese Geschäftsordnung im Ganzen auf ein Jahr, oder, wenn man dies lieber wollte, vorläufig auf drei Monate anzunehmen, den Präsidenten, die drei Vicepräsidenten und die sechs Secretaire aber auf ein Jahr zu erwählen.

Herr Feldmann beantragte, die Verfassungs-Deputation, ohne einen weiteren Vorschlag des Bürgeramts, frei aus dem Ganzen zu erwählen, nahm aber, auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Donandt, diesen Antrag zurück, indem es ja der Versammlung frei stehen werde, diese Wahlart demnächst zu bestimmen.

Man trat daher dem ersten Antrage des Herrn Dr. Donandt bei und nahm die Geschäftsordnung (Anl. 2.) vorläufig auf drei Monate an, bestimmte aber, daß der Präsident, die drei Vicepräsidenten und die Secretaire auf ein Jahr zu wählen seien.

Nachdem man sich nun hierüber geeinigt hatte wurde zu der Wahl eines Präsidenten geschritten und wurden dazu in Vorschlag gebracht:

Herr Dr. Donandt,
 „ Aeltermann Tiersch,
 „ Feldmann,
 „ Kosenberg,
 „ Aeltermann Heye,
 „ Carl Theodor Gevekoht,
 „ Dr. Moz,
 „ Dr. F. A. Meyer,
 „ Wischmann,
 „ John A. Dröge,
 „ Diedrich Albers.

Die vier letzteren Herren baten ihre Namen zu tilgen, da sie die Wahl, wenn dieselbe sie treffen würde, nicht annehmen zu wollen erklärten.



Es wurde darauf durchs Loos die Reihenfolge der sieben übrig bleibenden Candidaten bestimmt und erhielt

Herr Feldmann.....	Nr. 1.
" C. L. Gevekoht.....	" 2.
" Dr. Donandt.....	" 3.
" Dr. Moz.....	" 4.
" Aeltermann Heye.....	" 5.
" Kogenberg.....	" 6.
" Aeltermann Tiersch.....	" 7.

worauf Stimmzettel vertheilt wurden, die folgendes Resultat ergaben.

Es hatten nämlich:

Herr Feldmann, 4 Stimmen,
" C. L. Gevekoht, keine Stimme,
" Dr. Donandt, 44 Stimmen,
" Dr. Moz, 2 Stimmen,
" Aeltermann Heye, 7 Stimmen,
" Kogenberg, 12 Stimmen,
" Aeltermann Tiersch, 209 Stimmen

erhalten, wornach

Herr Aeltermann Christoph Gottfried Tiersch

als zum Präsidenten der Bürgerschaft für dies Jahr erwählt proclamirt wurde.

Zu Vice-Präsidenten wurden vorgeschlagen:

Herr Dr. Donandt,
" Wischmann,
" Kogenberg,
" Aeltermann Heye,
" Feldmann,
" C. L. Gevekoht,
" John A. Dröge,
" Dr. F. A. Meyer,
" Dr. Kottmeier,
" Dr. Moz,
" Dr. H. A. Schumacher,
" Aeltermann Gloystein,
" Dr. Hermann Smidt,

nachdem die ebenfalls dazu vorgeschlagenen Herren Dr. Wilh. Focke, Dr. Sonnenburg, Aeltermann Johannes Tideman, Fr. Winkelmann, Joh. Friedr. Lehmkühl, Diebr. Albers, Aeltermann Volte, Dr. Rodewald, Dr. Arens, Wilh. Haas jun., J. F. Philippi, Eng. Klugkist, G. Kulenkampff, Aeltermann Schütte gewünscht hatten, nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Durchs Loos wurde die Reihenfolge der dreizehn übrig bleibenden Candidaten bestimmt und erhielten

Herr Aeltermann Gloystein.....	Nr. 1.
" Dr. Donandt.....	" 2.
" Feldmann.....	" 3.
" Dr. Kottmeier.....	" 4.
" John A. Dröge.....	" 5.
" C. L. Gevekoht.....	" 6.
" Kogenberg.....	" 7.
" Dr. Moz.....	" 8.
" Aeltermann Heye.....	" 9.
" Wischmann.....	" 10.
" Dr. Herm. Smidt.....	" 11.
" Dr. F. A. Meyer.....	" 12.
" Dr. H. A. Schumacher.....	" 13.

worauf die Wahl das nachfolgende Resultat ergab:

Herr Aeltermann Gloystein, 4 Stimmen,
" Dr. Donandt, 255 Stimmen,

- Herr Feldmann, 24 Stimmen,
- " Dr. Kottmeier, 9 Stimmen,
- " John A. Dröge, 55 Stimmen,
- " C. L. Gevekoht, 32 Stimmen,
- " Kopenhagen, 123 Stimmen,
- " Dr. Mog, 23 Stimmen,
- " Aeltermann Heye, 124 Stimmen,
- " Wischmann, 159 Stimmen,
- " Dr. Herm. Smidt, 13 Stimmen,
- " Dr. F. A. Meyer, 10 Stimmen,
- " Dr. H. A. Schumacher, 13 Stimmen.

Demnach wurden

- Herr Dr. Ferdinand Donandt,
 - " Caspar Heinrich Cord Wischmann,
 - " Aeltermann Hermann Heye
- zu Vice-Präsidenten für dieses Jahr proclamirt.

Die Vornwahl zu Secretairen fiel auf

- Herr Dr. Mog,
- " Eisenhard,
- " Dr. Wilh. Focke,
- " Secret. Jul. Klugkist,
- " Dr. F. A. Meyer,
- " Kopenhagen,
- " Dr. Migault,
- " Dr. Arens,
- " Dr. H. A. Schumacher,
- " Dr. Meinerzhagen,
- " Feldmann,
- " Dr. Herm. Smidt,
- " Dr. Wilh. Gröning,
- " Dr. Kottmeier,
- " Dr. Carl Meier,
- " Dr. Lampe,
- " Dr. Heinr. Gröning,
- " Dr. S. H. Tidemann,
- " Dr. Johs. Heineken,
- " Dr. Chr. Heineken,
- " Dr. K. Th. Delrichs,
- " Dr. Herm. Post,
- " Dr. Watermeyer,
- " Dr. Elard Meyer,

nachdem die mit in Vorschlag gebrachten Herren Dr. Rodewald, Jr. Winkelmann, Joh. Höpken, Dr. Sonnenburg, Herm. Meier, J. D. Künde, Hermanns Sohn gewünscht hatten, ihre Namen gestrichen zu sehen.

Durchs Loos wurden die Herren nach Nummern bezeichnet, als:

- Herr Dr. Herm. Smidt..... Nr. 1.
- " Feldmann..... " 2.
- " Dr. F. A. Meyer..... " 3.
- " Dr. Migault..... " 4.
- " Secret. Jul. Klugkist..... " 5.
- " Dr. Arens..... " 6.
- " Eisenhard..... " 7.
- " Dr. Delrichs..... " 8.
- " Dr. Lampe..... " 9.
- " Dr. Mog..... " 10.
- " Dr. Wilh. Focke..... " 11.
- " Kopenhagen..... " 12.
- " Dr. H. A. Schumacher..... " 13.
- " Dr. Wilh. Gröning..... " 14.

Herr Dr. S. H. Tidemann	Nr. 15.
" Dr. Clard Meyer.....	" 16.
" Dr. Johs. Heineken	" 17.
" Dr. Heinr. Gröning.....	" 18.
" Dr. Kottmeier	" 19.
" Dr. Chr. Heineken	" 20.
" Dr. Meinerzhagen	" 21.
" Dr. Carl Meier.....	" 22.
" Dr. Watermeyer	" 23.
" Dr. Herm. Post.....	" 24.

worauf bei der Abstimmung erhielten:

Herr Dr. Herm. Smidt,	60 Stimmen.
" Feldmann,	97 Stimmen.
" Dr. F. A. Meyer,	137 Stimmen.
" Dr. Rigault,	47 Stimmen.
" Secretair Jul. Klugkist,	117 Stimmen.
" Dr. Arens,	95 Stimmen.
" Eisenhard,	141 Stimmen.
" Dr. Delrichs,	27 Stimmen.
" Dr. Lampe,	35 Stimmen.
" Dr. Woz,	165 Stimmen.
" Dr. Wm. Focke,	186 Stimmen.
" Kogenberg,	185 Stimmen.
" Dr. H. A. Schumacher,	57 Stimmen.
" Dr. Wilh. Gröning,	37 Stimmen.
" Dr. S. H. Tidemann,	34 Stimmen.
" Dr. Clard Meyer,	23 Stimmen.
" Dr. Johannes Heineken,	12 Stimmen.
" Dr. Heinr. Gröning,	38 Stimmen.
" Dr. Kottmeier,	27 Stimmen.
" Dr. Christ. Heineken,	17 Stimmen.
" Dr. Meinerzhagen,	40 Stimmen.
" Dr. Carl Meier,	35 Stimmen.
" Dr. Watermeyer,	45 Stimmen.
" Dr. Herm. Post,	22 Stimmen.

Und somit als Secretaire für dies Jahr erwählt erschienen:

Herr Dr. Wm. Focke,
" Kogenberg,
" Dr. Woz,
" Eisenhard,
" Dr. F. A. Meyer,
" Secretair Julius Klugkist,

welche als solche proclamirt wurden.

Zu dem Bürger-Ausschuß wurden in Vorschlag gebracht:

Herr John A. Dröge,	Kaufmann,
" Dr. Rodewald,	Secretair,
" Dr. H. A. Schumacher,	Advocat,
" Engelbert Klugkist,	Kaufmann,
" Gustav Kulenkampff,	Kaufmann,
" J. F. Lehmkuhl,	Kaufmann,
" J. L. Ruyter,	Kaufmann,
" Friedr. Winkelmann,	Kaufmann,
" Herm. Waltjen,	Kaufmann,
" Diedr. Albers,	Kaufmann,
" Eduard Jul. Delrichs,	Kaufmann,
" Louis Ebell,	Färber,
" von der Hoop,	Fabrikant,
" J. F. Averdick,	Zimmermeister,

- Herr H. Beyer, Sattler,
 „ J. F. Jahnz, Kürschner,
 „ J. R. Lameyer, Lohgerber,
 „ J. P. Meinken, Maler,
 „ F. C. Münnich, Fabrik-Aufscher,
 „ J. H. Schröder, Maurermeister,
 „ H. Detting, Lichtfabrikant,
 „ G. H. C. Schwalb, Tischler,
 „ Joh. Nic. Mohr, Lohgerber,
 „ Johann Rabba, Schlosser,
 „ B. Soltan, Nadelmacher,
 „ Theodor Garbade in Hasiedt, Landmann,
 „ Hinrich Labrs in Arsten, Landmann,
 „ Hinr. Meybohm am Buntenthorsteinwege, Landmann,
 „ Wilke Köhler im Strohm, Landmann,
 „ Werner Menke in Uthbremen, Landmann,
 „ Oltmann Wätjen in Walle, Landmann,
 „ Dr. med. Herm. Engelken, in Nothwinkel,
 „ Johann Georg Meyer, Uhrmacher,
 „ Dr. Carl Meier, Advocat,
 „ Dr. Rigault, Advocat,
 „ Dr. Kulenkamp, Amtmann in Begefad,
 „ Dr. Meinerghagen, Notar,
 „ Ditto C. Rasch, Kaufmann,
 „ Dr. Sonnenburg, Lehrer,
 „ Johann Bley, Kaufmann,
 „ Christian Arndt, Kupferschmidt,
 „ Consul Ulrichs, Kaufmann,
 „ Aeltermann Hartlaub, Kaufmann,
 „ Aeltermann Gloystein, Kaufmann,
 „ Nicolaus Spiegelberg, Kaufmann,
 „ Martin Grelle, Lehrer,
 „ Peter Ravers, Landmann,
 „ Arnold Kenner, Kaufmann,
 „ Dr. S. H. Tidemann, Advocat,
 „ Dr. Heinrich Gröning, Advocat,
 „ Dr. Wilhelm Gröning, Advocat,
 „ Jacob Wilkens, Landmann,
 „ Hinrich Lachmund, Landmann,
 „ G. C. Schünemann, Kaufmann,
 „ Aeltermann Johs. Tidemann, Kaufmann,
 „ Joh. Fäsenfeld, Knochenbauer,
 „ Conrad Hunide Weißbäcker,
 „ Carl Stockmeyer, Kaufmann,
 „ Diedrich Talla, Schlachtfuhrmann,
 „ Dr. Kottmeier, Advocat,

und verboten sich die mit vorgeschlagenen Herren: Aeltermann Haase, Aeltermann Schütte, Aeltermann Sabain, H. H. Meier, Feldmann, Dan. Entholt, Joh. Wehler, J. F. Klatt jun., Alert Meyer, H. F. Ulrichs, Joh. Lange, W. Schwoon, P. H. Ulrichs, Dieder. Mog, J. D. Helmken, Wilhelm Smidt, Nicol. Stärke, Carl Victor, M. C. F. Weber, W. Ellerhorst, Himmelmann die Ehre, mit in den Ausschuss berufen zu werden.

Bei der Abstimmung erhielten sodann an Stimmen:

- Nr. 1. Herr Aeltermann Gloystein, 95 Stimmen,
 „ 2. „ Louis Ebell, 104 Stimmen,
 „ 3. „ Dr. Sonnenburg, 147 Stimmen,
 „ 4. „ Aeltermann Hartlaub, 115 Stimmen,
 „ 5. „ H. Detting, 136 Stimmen,

Nr. 6	Herr	Hinrich Labrs,	67 Stimmen,
" 7.	"	Johann Bley,	98 Stimmen,
" 8.	"	J. F. Averdick,	122 Stimmen,
" 9.	"	J. H. Schröder,	152 Stimmen,
" 10.	"	Consul Gerh. Ulrichs,	77 Stimmen,
" 11.	"	Dr. Kottmeier,	107 Stimmen,
" 12.	"	B. Soltan,	115 Stimmen,
" 13.	"	F. C. Münnich,	66 Stimmen,
" 14.	"	Wilke Köhler,	93 Stimmen,
" 15.	"	G. H. C. Schwalb,	113 Stimmen,
" 16.	"	von der Hoop,	66 Stimmen,
" 17.	"	J. P. Meinken,	64 Stimmen,
" 18.	"	J. R. Lameyer,	48 Stimmen,
" 19.	"	Joh. Rabba,	114 Stimmen,
" 20.	"	Dr. Meinerzhagen,	86 Stimmen,
" 21.	"	Dr. Wigault,	33 Stimmen,
" 22.	"	Dr. S. H. Tidemann,	51 Stimmen,
" 23.	"	Johann Fäsenfeld,	89 Stimmen,
" 24.	"	Oltmann Wätjen,	130 Stimmen,
" 25.	"	Conrad Hunike,	38 Stimmen,
" 26.	"	G. E. Schünemann,	64 Stimmen,
" 27.	"	J. F. Jahns,	84 Stimmen,
" 28.	"	Dr. Heinr. Gröning,	74 Stimmen,
" 29.	"	Joh. Nic. Mohr,	120 Stimmen,
" 30.	"	Dr. Herm. Engelken,	148 Stimmen,
" 31.	"	Arnold Renner,	107 Stimmen,
" 32.	"	Nic. Spiegelberg,	41 Stimmen,
" 33.	"	Eduard Jul. Delrichs,	77 Stimmen,
" 34.	"	Diedrich Tassa,	80 Stimmen,
" 35.	"	J. F. Lehmkühl,	128 Stimmen,
" 36.	"	Alstermann Joh. Tideman,	101 Stimmen,
" 37.	"	Joh. Georg Meyer,	52 Stimmen,
" 38.	"	Jacob Wiffens,	32 Stimmen,
" 39.	"	Hinr. Meybohm,	136 Stimmen,
" 40.	"	Dr. H. A. Schumacher,	65 Stimmen,
" 41.	"	Hinrich Lachmund,	54 Stimmen,
" 42.	"	Carl Stockmeyer,	41 Stimmen,
" 43.	"	J. L. Ruyter,	140 Stimmen,
" 44.	"	Theodor Barbade,	109 Stimmen,
" 45.	"	Christ. Arndt,	69 Stimmen,
" 46.	"	Peter Ravers,	48 Stimmen,
" 47.	"	Dr. Kulenkamp,	106 Stimmen,
" 48.	"	Dr. Carl Meier,	53 Stimmen,
" 49.	"	Dr. Wilhelm Gröning,	33 Stimmen,
" 50.	"	Diedrich Albers,	131 Stimmen,
" 51.	"	Friedr. Winkelmann,	130 Stimmen,
" 52.	"	Gustav Kulenkampff,	110 Stimmen,
" 53.	"	Herm. Waltjen,	89 Stimmen,
" 54.	"	Dr. Rodewald,	52 Stimmen,
" 55.	"	Otto Raschen,	87 Stimmen,
" 56.	"	Berner Menke,	105 Stimmen,
" 57.	"	Martin Grelle,	44 Stimmen,
" 58.	"	Engelbert Klugfisch,	130 Stimmen,
" 59.	"	John A. Dröge,	142 Stimmen,
" 60.	"	H. Bayer,	84 Stimmen,

worauf die mit den Nummern 9, 30, 3, 59, 43, 39, 5, 50, 58, 51, 24, 35, 8, 29, 4, 12, 19, 15, 52, 41

bezeichneten Herren

J. H. Schröder, Dr. Herm. Engelken, Dr. Sonnenburg, J. A. Dröge,
J. L. Ruyter, Heinr. Meybohm, H. Detting, Diedr. Albers,
Engelb. Klugkist, Winkelmann, D. Wäjen, J. F. Lehmkühl,
J. F. Averdick, J. N. Mohr, Aelterm. Hartlaub, Bernh. Soltau,
Job. Rabba, Schwalb, G. Kulenkampff und Theodor Garbade
als für den Bürger-Ausschuß auf drei Monate gewählt erklärt wurden.

II. In Betreff der Verfassungs-Angelegenheit

behielt die Bürgerschaft es sich vor, sich auf den desfallsigen Antrag des Senats in einem anderen Convente zu erklären. Zu

III. Ernennung eines Mitgliedes der bevorstehenden deutschen Nationalversammlung

stimmte die Versammlung dem Antrage des Senats zu und erklärte sich einverstanden, daß die Herren, welche zu der früheren Wahl-Deputation gehört hätten, sich mit der Ausführung einer directen Wahl der zu der Nationalversammlung zu berufenden Mitglieder bemühten.

Zu IV. Militair-Angelegenheiten,

ertheilte man dem Antrage des Senats,

- 1) daß alle in demselben enthaltenen Maasnahmen beschlossen und die Ausführung der Militair-Deputation übertragen werde, damit der Ausmarsch des von Oldenburg beantragten Theils der Infanterie nach dem Sammelplatze in Hamburg vom Senate angeordnet werden könne, sobald die eifrigst zu beschleunigenden Vorbereitungen vollendet seien und die täglich wachsende Dringlichkeit der Sache es erfordere.
- 2) Zu den Kosten der Ausrüstung und zu den weiteren Kriegskosten der Deputation vorläufig einen außerordentlichen Credit von 10,000 \mathcal{F} neben dem gewöhnlichen Militair-Budget bei der Generalcasse zu eröffnen, die Genehmigung, und ermächtigte die Generalcasse zu der Auszahlung der beregten Summe, indem die Bürgerschaft zugleich die für die Einquartirung der Oldenburgischen Truppen verwandten Gelder bewilligte und sie in gleicher Weise auf die Generalcasse anwies.

Zu V. Beschäftigung von Arbeitern,

hielt die Versammlung auch ihrerseits eine gemeinschaftliche Berathung des angeregten Gegenstandes für dringend nothwendig und ersuchte das Bürgeramt, sich mit einem Wahl-Aussatz für die niederzusetzende Commission zu bemühen.

Zu VI. Vacanz im Senate,

setzte die Bürgerschaft, welche das so frühe Dahinscheiden ihres ausgezeichneten Mitbürgers des Herrn Senator Dr. F. W. Heineken aufs tieffte bedauerte, über die Ergänzung der dadurch entstandenen Vacanz im Senat ihre Erklärung für heute aus.

VII. Bestehende Deputationen,

wurde auf den Antrag des Herrn Dr. Donandt, das Mandat der bisherigen Deputationen für die Mitglieder derselben die zu der jetzigen Repräsentanten-Versammlung gehören, einstweilen zu erneuern, beschlossen:

Genehmigt.

Nachdem nun diese Gegenstände erledigt waren, verfügte sich das Bürgeramt zur Anfertigung des sub V. beregten Wahlaussages in die Güldenammer.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen wurde der Bürgerschaft folgender Wahlaussag des Bürgeramts vorgelegt:

Herren Heinr. Waltjen, J. C. Koop, F. C. Münnich, Joh. Brockmann, J. H. Schröder, Joh. Bley, Aelt. Joh. Tideman, J. F. Philippi, E. J. Delrichs, Aelt. Schütte, Wern. Menke, B. F. Dannemann, G. A. Wolff und Dr. H. L. Post,

zu denen von Seiten der Bürgerschaft noch hinzugefügt wurden die

Herren J. H. Hobach, C. H. C. Wischmann, A. G. Hauschild, E. F. Feldmann, W. Brandt, D. Helmken und Diedr. Mog.

Die hierauf vorgenommene Wahl ergab als Resultat:

- | | | |
|--------|------------------------|--------------|
| Nr. 1. | Herr Dr. H. L. Post, | 103 Stimmen, |
| " 2. | " G. A. Wolff, | 81 Stimmen, |
| " 3. | " W. Brandt, | 57 Stimmen, |
| " 4. | " J. F. Philippi, | 77 Stimmen, |
| " 5. | " A. G. Hauschild, | 93 Stimmen, |
| " 6. | " D. Helmken, | 34 Stimmen, |
| " 7. | " B. F. Dannemann, | 38 Stimmen, |
| " 8. | " Aelt. Johs. Tideman, | 91 Stimmen, |
| " 9. | " C. H. C. Wischmann, | 102 Stimmen, |
| " 10. | " E. F. Feldmann, | 34 Stimmen, |
| " 11. | " J. Brockmann, | 133 Stimmen, |
| " 12. | " Heinr. Waltjen, | 117 Stimmen, |
| " 13. | " F. C. Münnich, | 45 Stimmen, |
| " 14. | " E. J. Delrichs, | 22 Stimmen, |
| " 15. | " J. C. Koop, | 11 Stimmen, |
| " 16. | " Joh. Bley, | 54 Stimmen, |
| " 17. | " Aelt. Schütte, | 88 Stimmen, |
| " 18. | " Diedr. Mog, | 17 Stimmen, |
| " 19. | " J. H. Hobach, | 34 Stimmen, |
| " 20. | " J. H. Schröder, | 40 Stimmen, |
| " 21. | " Werner Menke, | 49 Stimmen, |

wonach als gewählt aufgegeben wurden die

Herren J. Brockmann, Heinr. Waltjen, Dr. H. L. Post, C. H. C. Wischmann, A. G. Hauschild, Aelt. Joh. Tideman, und Aelt. Schütte.

Die Herren Dr. Donandt und Dr. Mog beschäftigten sich während dieser Wahl mit der Abfassung des Beschlusses, welcher dem Senat mitzutheilen sei. Sie legten diesen (s. Anlage 3) der Bürgerschaft vor und nachdem diese einstimmig denselben genehmigt hatte, verfügten sich beide Herren, nach geschehener Anmeldung, in die Obergerichts-Stube, wo sie von Seiten des Senats den Herrn Bürgermeister Dr. Diederich Meier und den Herrn Syndicus Dr. August Iken trafen, denen sie den Beschluß der Bürgerschaft mit den Anlagen ohne weitere Vorlesung übergaben, worauf der Herr Bürgermeister Meier erwiederte, daß er denselben zur Kenntniß des Senats bringen würde und sie einlad eine kurze Zeit zu verweilen, um dessen Rückantwort entgegenzunehmen. Diese erfolgte denn auch bald, indem sich die obgenannten Herren aus dem Senat wieder in die Obergerichts-Stube zu den Herren der Bürgerschaft verfügten und ihnen dieselbe schriftlich (s. Anlage 4) behändigten, womit diese sich wieder in die Versammlung der Bürgerschaft verfügten und sie der Letzteren vortrugen.

Der Herr Präsident der Bürgerschaft Aeltermann Tiersch entließ darauf die Versammlung, nachdem er derselben seine Freude und seinen Dank für die würdige Haltung, welche sie in der heutigen Sitzung beobachtet, in den herzlichsten Worten ausgesprochen hatte, und begab sich die Versammlung darauf um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Hause.

Anlage I.**Geliebte Mitbürger!**

Die durch Rath und Bürgerschuß vom 14. v. M. Beauftragten einer geregelten Vertretung sämtlicher Genossen unsers Freistaats angeordneten Wahlen sind in diesen Tagen beendigt. Indem nun der Senat die solchergestalt durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufenen Männer heute zum ersten Male versammelt, fühlt er sich gedrungen, Sie auch Seinerseits in diesen Hallen mit dem freudig entgegenkommenden Vertrauen, welches für das Gedeihen unsers Gemeinwesens die erste unerläßliche Bedingung ist, auf das Herzlichste zu begrüßen. Sie treten von jetzt an während der Dauer Ihres Auftrags in jeder Beziehung in die Stelle der bisherigen Bürgerschaft, und der Senat darf dabei die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß auch unter den veränderten Formen der vaterländische Sinn und die hingebende Treue an unser theures Gemeinwesen, welche Bremens Bürger bei allen äußerlich wechselnden Geschehnissen stets bewährten, unwandelbar dieselben bleiben werden.

So lassen Sie uns denn, geliebte Mitbürger, mit vereinten Kräften gemeinsam dahin streben, daß uns das bereits Errungene nicht bloß erhalten, sondern auch seiner weiteren Entwicklung entgegengeführt werde.

Zu den Gegenständen der heutigen Berathung zählt der Senat

I. Die Geschäftsordnung für die Versammlungen der Bürgerschaft, für welche dieselbe, wenn auch eine endliche Bestimmung darüber noch ausgesetzt bleiben sollte, doch vorläufig das Erforderliche unter sich zu verabreden haben dürfte.

II. Die Verfassungsangelegenheit.

Der Senat theilt auf das Entschiedenste den allgemeinen Wunsch, daß die Reformen, deren unser Staat bedarf, im ächt republikanischen Geiste, welcher die höchste Freiheit eben im Gesetze und dessen kräftiger Handhabung erkennt, mögen durchgeführt werden. Er trägt deshalb auf die Niederlegung eines gemeinsamen Ausschusses an, dessen Aufgabe sein würde, Alles, was zur zeitgemäßen Reform unserer Verfassung als zweckmäßig erscheint, in den Kreis seiner Berathung zu ziehen; sich zu desfalligen Vorschlägen zu vereinbaren, und diese demnächst mittels Berichts vorzulegen; während der Dauer seiner Arbeiten aber in festzusetzenden Fristen über deren jedesmaligen Stand Rechenschaft zu geben. Nach des Senats Ansicht dürfte es füglich diesem Ausschusse überlassen bleiben, entweder erst nach vollständig beendigtem Geschäft, oder falls er sich im Laufe der Verhandlungen dazu bewogen finden sollte, auch schon früher theilweise, über die Resultate seiner Berathungen zu berichten.

Zu den sonstigen Gegenständen ferner, welche einer ungeäumten Erledigung bedürfen, gehört

III. die Ernennung eines Mitgliedes der bevorstehenden deutschen Nationalversammlung.

Durch die Bundesbeschlüsse vom 30. des vorigen und vom 7. dieses Monats sind sämtliche Deutsche Staaten aufgefordert, zu jener mit dem Entwurf einer Verfassung für das Gesamtwaterland zu beauftragenden Versammlung, welche wo mög

lich am 1. Mai in Frankfurt a/M. eröffnet werden soll, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, wie sie in der Bundesmatrikel von 1842 angenommen ist, Mitglieder zu ernennen. Hiernach fällt auf den Bremischen Freistaat ein Abgeordneter, dessen Wahl inzwischen, sowie die damit zu verbindende Ernennung eines Ersatzmannes, den gedachten Bundesbeschlüssen zufolge, nicht von den für ganz andere Zwecke berufenen Vertretern, sondern nach einem Princip, das zum Theil sogar von dem unter dem 21. März d. J. in Bezug auf die Letztern bekannt gemachten Wahlgesetze abweicht, von der Gesamtheit der Bremischen Staatsangehörigen ausgehen muß. Es bedarf daher zu diesem Zwecke eines eignen Wahlgesetzes, sowie einer danach zu veranstaltenden Abstimmung, und der Senat schlägt deshalb als den kürzesten und am schnellsten zum Ziele führenden Weg vor, daß eine gemeinsame Deputation, etwa dieselbe, welche im Convent vom 14. v. M. für einen ähnlichen Zweck niedergesetzt wurde, mit gleicher Vollmacht beauftragt werde, die wegen dieser Wahl zur Deutschen constituirten Versammlung erforderlichen Anordnungen zu treffen und zur Ausführung zu bringen. Der Senat hegt das Vertrauen, daß auf diese Weise, ohne zu große Weitläufigkeiten und Störungen im Geschäftsleben, in kürzester Frist eine Wahl zu Stande kommen wird, die unserm Freistaat zur Ehre und dem gemeinsamen Vaterlande zum Frommen gereicht.

IV. Militair-Angelegenheiten.

Die Verhältnisse Schleswig-Holsteins sind allbekannt. Alle Sympathien Deutschlands sind dafür lebendig.

Die Bundesversammlung hatte schon am 29. v. M. beschlossen, daß das X. Armeecorps seine Infanterie unverzüglich auf die volle Einprocentige Stärke zu bringen habe. Bremen, welches zu den Staaten dieses Corps gehört, war schon darnach verpflichtet, die Beurlaubten des Hauptcontingents, welches bei uns zu einem großen Theil aus Urlaubsmannschaft besteht, sofort einzuberufen und alle zur Ausrüstung erforderlichen Gegenstände in Bereitschaft zu setzen.

Oldenburg hat dann am 30. v. M. seinen, im Einverständnisse mit Hannover gefaßten Beschluß, ein Regiment Infanterie und eine Batterie von sechs Geschützen nach Holstein ausrücken zu lassen, hieher angezeigt, und zugleich die zu der nämlichen Brigade gehörenden Hansestädte eingeladen, sich mit einem Bataillon, wozu Hamburg zwei Compagnien und Bremen und Lübeck jede eine Compagnie stellen mögen, zu betheiligen. — Oldenburgs Truppen sind bereits ausmarschirt.

Hannover hat sich ebenfalls bereit erklärt, ein ansehnliches Truppencorps nach Holstein gehen zu lassen, und ist schon größtentheils am Plage.

Unterdessen haben Preußen, Hannover und einige andere Staaten des X. Armeecorps ihr Vorhaben, Holstein thätige Hülfe zu leisten, der Bundesversammlung angezeigt, und diese hat in einem Beschlusse vom 4. d. M. ihre volle Anerkennung dieser im nationalen Sinne getroffenen Einleitungen ausgesprochen, zugleich auch Preußen ersucht, sich deshalb mit den Staaten dieses Armeecorps in Einvernehmen zu setzen, um eine einheitliche Leitung in die etwa noch ferner erforderlichen militärischen Maaßregeln zu bringen. Dann hat die Bundesversammlung in Beziehung auf diesen Beschluß noch durch einen ferneren Beschluß vom 12. d. M. erklärt, daß, falls dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dieses zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren.

Endlich hat auch der zur Vorbereitung der bevorstehenden Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt versammelte Ausschuß seine vollste Theilnahme für die Sache von Schleswig-Holstein wiederholt ausgesprochen.

Hamburg hat sich willig erklärt, der Einladung von Oldenburg wegen Aufstellung eines aus den Contingenten der drei Städte zu combinirenden Bataillons Folge zu leisten, wovon der Sammelplatz in Hamburg sein würde. — Lübeck hat sich dazu in volle Bereitschaft gesetzt.

Bremen wird daher in dieser deutschen Nationalsache nicht zurückbleiben dürfen. Seine Ehre und seine Pflicht, sowie seine Verhältnisse zum übrigen Deutschland und die regste Theilnahme aller Staatsgenossen verbieten, sich allein zurückzuhalten.

Allein die Militairdeputation hat sich nicht ermächtigt halten dürfen, ihrerseits weiter darin vorzuschreiten, als daß sie die unerläßlichen Vorbereitungen zur Vervollständigung der Ausrüstungen getroffen hat, weil noch kein Staatsbeschuß zur Mobilmachung des Contingents, wohin auch die Einberufung der Beurlaubten und demnächst nicht minder die weiteren Maaßnahmen für die Bereithaltung der Reserve und Ersatzmannschaft gehören, vorlag, und zugleich die Bewilligung zur Verwendung der Ausrüstungs- und der weiteren etwanigen Kriegskosten noch nicht geschehen war.

Der Senat macht allem diesen zufolge den Antrag:

1) daß alle diese Maaßnahmen beschloffen und die Ausführung der Militairdeputation übertragen werde, damit der Ausmarsch des von Oldenburg beantragten Theils der Infanterie nach dem Sammelplatz in Hamburg vom Senate angeordnet werden könne, sobald die eifrigst zu beschleunigenden Vorbereitungen vollendet sind, und die täglich wachsende Dringlichkeit der Sache es erfordert;

2) zu den Kosten der Ausrüstung und zu den weiteren Kriegskosten der Deputation vorläufig einen außerordentlichen Credit von 10,000 R , neben dem gewöhnlichen Militairbudget, bei der Generalcasse zu eröffnen.

Es wird nicht nöthig sein, darauf aufmerksam zu machen, wie dringend es ist, noch heute darüber einen Beschluß zu fassen.

Zugleich wird die für die Einquartierung der Oldenburgischen Truppen, welche durchmarschirt sind (die selbstredend nicht zu versagen war) aufgewandten Kosten nachträglich auf die Generalcasse anzuweisen beantragt.

V. Beschäftigung von Arbeitern.

Der nachtheilige Einfluß, welchen die Zeitumstände für den Erwerb, namentlich der arbeitenden Classen, aller Orten herbeigeführt haben, beginnt auch bei uns auf eine Weise sich zu äußern, die es zur Pflicht machen dürfte, rechtzeitig darauf Bedacht zu nehmen, ob und wie es ausführbar sei, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit von Staatswegen eine Abhülfe oder doch eine Milderung jenes betrübenden Zustandes zu schaffen.

Zwar hofft der Senat, daß es bald den Anstrengungen aller Freunde des Vaterlandes gelingen möge, Ruhe und Vertrauen wieder herzustellen, und daß damit jede Besorgniß schwinden werde; allein dennoch glaubt er, daß nicht gesäumt werden dürfe, für alle Fälle thunlichst vorzusehen, und empfiehlt er deshalb die unverzügliche Vornahme einer gemeinschaftlichen Berathung des angeregten Gegenstandes angelegentlich, indem er der Namhaftmachung der aus der Mitte der Bürgerschaft desends zu Erwählenden entgegen steht.

Sollte übrigens die Bürgerschaft dafür halten, daß zur Beschäftigung brodloser Arbeiter sofort mit einigen öffentlichen Arbeiten, wie z. B. mit den von der Convoje-Deputation beabsichtigten Strombauten, zu beginnen und dazu die erforderlichen Fonds zu bewilligen seien; so würde der Senat seinerseits einem desfallsigen Antrage gern entgegen kommen.

Endlich

VI. ist es der Bürgerschaft bekannt, welchen schmerzlichen Verlust unser Staat durch den Tod des Herrn Senator F. W. Heineken erlitten hat, und welche süßbare Lücke dadurch in den bedeutendsten Zweigen unserer Verwaltung entstanden ist. Der Senat wird daher zur verfassungsmäßigen Ergänzung dieser Vacanz die Bürgerschaft nächstens wiederum versammeln, wie denn auch zur Festsetzung des Budgets und wegen anderer laufenden Gegenstände für die nächste Zeit mehrfacher Anlaß zu weiteren Zusammenkünften gegeben ist.

Die Bürgerschaft wolle nunmehr über diese verschiedenen Gegenstände in Berathung treten, wozu der Senat ihr den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Anlage II.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Art. 1.

In der ersten Sitzung werden für die ganze Dauer der Session erwählt: ein Präsident, drei Vicepräsidenten, 6 Secretaire, ein Bürgerauschuß von 20 Mitgliedern, welcher so zusammenzusetzen ist, daß darin die verschiedenen Stände vertreten sind.

Art. 2.

Diese 30 Bürger bilden das Bürgeramt.

Art. 3.

Dem Bürgeramt liegen folgende Funktionen ob:

- a. Die Anberaumung jeder Sitzung der Bürgerschaft geht von ihm und die Einladung dazu in seinem Namen vom Präsidenten aus. Diese Anberaumung erfolgt so oft entweder der Senat bei dem Bürgeramt unter Vorlage der zu beratenden Gegenstände darauf anträgt, oder das Amt sonst eine Sitzung für erforderlich erachtet. Im letztern Falle ist dem Senate zeitig davon Anzeige zu machen.
- b. Das Bürgeramt setzt nach vorgängiger Berathung der vorliegenden Gegenstände die in jeder Sitzung zu befolgende Tagesordnung fest, ist aber gehalten, alle ihm wenigstens drei Tage vor der anberaumten Sitzung eingereichten Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Die Tagesordnung wird in der Regel vor jeder Sitzung in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht. Später eingebrachte Anträge kommen auf die Tagesordnung nur dann, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden sich dafür entscheiden.
- c. Dem Bürgeramt liegt die Sorge für die Vollzähligkeit der Versammlung in folgender Beschränkung ob:
 - 1) Wer in 6 nach einander folgenden Sitzungen, ohne vorab von einer Behinderung Anzeige gemacht zu haben, abwesend gewesen ist, wird Namens des Bürgeramts durch den Präsidenten amtlich erinnert. Erscheint er sodann in der nächstfolgenden Sitzung wiederum nicht, so hat das Präsidium einen Beschluß der Versammlung darüber zu veranlassen, ob der Säumige als auf sein Vertreteramt verzichtend anzusehen und der nächste Ersatzmann seines Kirchspiels fortan als Vertreter einzuladen sei.
 - 2) Eine zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von ihr dem Bürgeramt vorab eine motivirte Anzeige geschehen ist und sie nicht über 6 Wochen sich ausdehnt. Nach Verlauf dieser Zeit wird gegen den ferner Ausbleibenden mit dem sub 1 gedachten Antrage an die Versammlung verfahren.
- d. Das Bürgeramt sorgt durch das Präsidium für eine geordnete Aufbewahrung der Bürgerschaftsacten, für die Redaction und den Druck der Verhandlungen.

- e. So oft Mitglieder für eine beratende oder verwaltende Commission oder Deputation zu wählen sind, hat das Bürgeramt einen wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthaltenden Wahlaussatz aus denjenigen Mitgliedern der Bürgerschaft zu entwerfen, welche ihm nach vorgängiger vertraulicher Berathung als die geeignetsten erscheinen. Indeß steht es jedem Vertreter bei der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung dieses Wahlaussatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in denselben zu veranlassen.

Art. 4.

Alle Beratungen des Bürgeramts geschehen unter dem Voritze des Präsidenten der Bürgerschaft. Bei getheilten Ansichten entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende votirt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit die Entscheidung.

Art. 5.

Dem Präsidenten liegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Beratungen der Bürgerschaft, so wie die Aufrechthaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen ob. Nachdem zu der festgesetzten Stunde die Versammlung sich auf ein von ihm mit der Klingel zu gebendes Zeichen auf ihre Plätze begeben hat, erklärt er die Sitzung für eröffnet. Er läßt sodann das Haupt-Protocoll der vorigen Sitzung von dem fungirenden Secretair verlesen, trägt die Tagesordnung vor und bringt nach Maßgabe derselben die einzelnen Gegenstände zur Verhandlung. Abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, nimmt er an der Discussion keinen Antheil. Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner betheiligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes das Präsidium an einen Vicepräsidenten abzugeben. Er bestimmt, wann eine Pause eintreten und wann mit der Berathung wieder fortgefahren werden soll. Nimmt über den Gegenstand der Berathung Keiner mehr das Wort, oder wird von der Versammlung auf Abstimmung gedrungen, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen, ordnet die gemachten Anträge und stellt jede Frage in klarer und schlichter Fassung so, daß mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann. Werden von wenigstens 30 Vertretern gegen die Stellung der Frage Anstände erhoben und dieselben nicht durch wechselseitige Verständigung beseitigt, so hat der Präsident eine Entscheidung nach vorgängiger Discussion durch ordnungsmäßige Abstimmung zu veranlassen. Der Präsident votirt der Regel nach (Siehe Art. 14.) nicht mit. Das Ergebniß der Abstimmung wird von ihm ausgesprochen. Die dem Senat einzureichenden Beschlüsse werden von ihm, die Haupt-Protocolle von ihm und dem fungirenden Secretair unterzeichnet. Ihm steht die Verkündigung des Schlußes der Sitzung und die Entlassung der Bürgerschaft zu.

Art. 6.

Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen Geschäften und vertreten ihn abwechselnd in Behinderungsfällen. Während der Beratungen der Bürgerschaft verzeichnet einer von ihnen die Namen der zum Reden sich anmeldenden Bürger der Zeitfolge nach. Auch hat einer von ihnen in Begleitung eines Secretairs die Beschlüsse der Bürgerschaft dem Senat zu überbringen.

Art. 7.

Den Secretairen liegt die Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der Verhandlungen während der Sitzungen ob. Zu diesem Ende fungiren abwechselnd in jeder Sitzung 2 von ihnen, von denen einer das nur die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse aufnehmende Haupt-, und der andre das zur Controllirung dienende Nebenprotocoll führt. Der erstere fertigt die dem Senat mitzutheilenden Beschlüsse in amtlicher vorab von der Versammlung zu genehmigender Fassung aus. Durch ihn wird auch der Besuch der Versammlung von Seiten der Vertreter controllirt. Nöthigen Falls übernimmt einer der Secretaire Funktionen der Vicepräsidenten.

Art. 8.

Zur ausführlichen Aufnahme aller Verhandlungen der Bürgerschaft stellt das

Bürgeramt zwei auf ihre Instruktion zu beeidigende Schnellreiber an, deren Aufzeichnungen, sofern nicht ausnahmsweise für einzelne Gegenstände die einstweilige Geheimhaltung ausdrücklich beschlossen ist, nach vorgängiger Redaction durch zwei vom Präsidium damit beauftragte Mitglieder des Bürgeramts möglichst schnell mit Namensnennung der Redner durch den Druck veröffentlicht und den Mitgliedern der Bürgerschaft unentgeltlich verabfolgt werden.

Art. 9.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die 3 Vicepräsidenten, ferner die 6 Secretaire, endlich der Bürgerschaft gewählt werden. Die Wahl geschieht in der Weise, daß zuerst die Versammlung aufgefordert wird, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern unterstützt werden. Der Wahlaufsatz muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Namen der Vorgesetzten werden in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge geordnet und mit Nummern versehen. Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern derjenigen Vorgesetzten bis zur Zahl der zu Wählenden in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. Als gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich erklärt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sollte bei der Wahl des Präsidenten die relative Stimmenmehrheit nicht zugleich die absolute sein, so wird, bis dieses der Fall ist, die Wahl dergestalt wiederholt, daß bei jeder Wiederholung der Namen desjenigen auf dem Wahlaufsatz gestrichen wird, der in der vorhergegangenen Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte.

So oft im Lauf der Session das eine oder andere Mitglied des Bürgeramts abgeht, wird mit dessen Ersetzung in der obigen Weise verfahren. Dem Senat wird das Wahlprotocoll zu seiner Kenntnißnahme mitgetheilt.

Art. 10.

Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel am Mittwoch Nachmittag statt. Jeder Vertreter wird dazu besonders und schriftlich geladen. Die Einladungskarten werden am Eingange des Sitzungslocals abgegeben und wird, daß und von wem dies geschieht, jedesmal auf dem Verzeichniß der Mitglieder vermerkt.

Art. 11.

Ist, nachdem die Versammlung auf das Zeichen des Präsidenten sich auf ihre Sitze begeben hat, die beschlußfähige Zahl von wenigstens 100 Vertretern anwesend, so wird die Sitzung von dem Präsidenten für eröffnet erklärt. Wer später kommt, kann weder an der Discussion des bei seinem Eintritt in Frage stehenden Gegenstandes, noch an der Abstimmung über denselben Theil nehmen. Wer während der Verhandlungen sich hinweg begeben will, hat dies einem der Vicepräsidenten anzuzeigen. Nach seiner Rückkehr gilt er einem zu spät gekommenen gleich.

Art. 12.

Nachdem die Tagesordnung verlesen ist, werden die Gegenstände derselben in ihrer Reihenfolge durch Discussion zu einem Beschlusse gefördert, es sei denn, daß die Aussetzung oder die Verweisung des einen oder andern zu vorgängiger Ausschussesrathung von der Versammlung beliebt würde. — Wer zu reden wünscht, bittet bei dem Vicepräsidenten, von seinem Sitz sich erhebend und seinen Namen nennend, um das Wort. Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer Liste vermerkt, und erteilt der Präsident nach dieser Liste das Wort.

Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. Es wird stehend vom Plage aus in freiem Vortrage geredet. Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des Präsidenten, unterbrochen werden. Dester als 3 Mal ist kein Mitglied in derselben Sitzung und über denselben Gegenstand das Wort zu begehren berechtigt. Wer besondere Aufklärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe zum Vortrage zugelassen werden. Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuss vorab berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident die anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum Vortrage dessen aufzufordern,

was das eine oder andere noch etwa zur Erläuterung des Berichts hervorheben könnte. Anträge, welche eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem in Frage stehenden Vorschlage enthalten, können nur in der Reihenfolge der Discussion und vor deren Schließung gestellt werden. Wird ein solcher Antrag von wenigstens 5 der Anwesenden unterstützt, so zeichnen ihn die Secretaire mit den Worten des Vortragenden auf. Ueber die Dauer einer neuen Einrichtung, eines Gesetzes oder einer Beliebung ist stets vor dem Beschluß eine nähere Bestimmung zu treffen.

Art. 13.

Sind neben dem ursprünglichen Vorschlage Abänderungen oder Zusätze gültig beantragt, so wird zuerst über dieselben in der Reihenfolge, wie sie vorgebracht worden abgestimmt. Der ursprüngliche Vorschlag kommt, wenn sie angenommen worden, demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. Etwaige Zweifel darüber, ob ein solcher Antrag den ursprünglichen Vorschlag nur ändere oder erweitere, oder ob er mit dem Wesen desselben unvereinbar und daher der Vorschlag selbst zunächst zur Abstimmung zu bringen sei, werden, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf antragen, durch ordnungsmäßige Abstimmung beseitigt. Dasselbe gilt bei Zweifeln über die Verträglichkeit solcher Anträge unter einander.

Art. 14.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Sie geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Wird das Resultat durch den Präsidenten nach Rücksprache mit den Vicepräsidenten für zweifelhaft erklärt, oder wird von wenigstens 30 Mitgliedern ein Antrag darauf gerichtet, so wird noch einmal mittelst Namensaufrufs, nach der Ordnung des Alphabets, durch Ja und Nein abgestimmt, jedoch muß bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen werden. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt und stimmt der Präsident in diesem Falle mit. Wer sonst an einer ersten Abstimmung nicht Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der zweiten zu enthalten. Weichen bei einer namentlichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protocollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so wird die Abstimmung in derselben Weise wiederholt. Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen. Es finden dabei weder Vorbehalte und Bedingungen noch eine Motivirung Statt. Wer sich dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

Art. 15.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratificationen oder Pensionen überhaupt oder die Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

Art. 16.

Nach geschetzener Abstimmung wird jeder Beschluß, sofern er dem Senat mitgetheilt werden soll, von dem Hauptprotocollführer amtlich ausgefertigt und, nachdem die Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen, dem Senate überbracht. (Art. 6.) Meinungsverschiedenheiten über die Fassung werden nöthigen Falls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige Abstimmung erledigt.

Art. 17.

Alle Verhandlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich. Wird von Seiten des Senats, des Bürgeramts oder von wenigstens 30 Mitgliedern auf eine vertrauliche Sitzung angetragen, so hat der Präsident für die Entfernung der Zuhörer zu sorgen. Nachdem dies geschehen, entscheidet die Versammlung, ob die Sitzung geheim bleiben oder die Zuhörer wieder zugelassen werden sollen. Im ersteren Falle ist jeder Vertreter auf seinen Bürgereid zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet und können dieselben bis zu anderweitiger Beschlußnahme nicht veröffentlicht werden.

Art. 18.

Jeder Antrag, er mag von einzelnen Mitgliedern der Versammlung oder vom Senat gestellt sein, kann zu näherer Berathung und zum Berichte an einen Ausschuss aus der Bürgerschaft verstellt werden.

Sobald wenigstens 5 Mitglieder eine Ausschussberathung beantragen, wird darüber, sowie über die Mitgliederzahl des Ausschusses abgestimmt und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Art. 19.

Ein solcher Ausschuss besteht in der Regel aus 5, 7 oder 13 Mitgliedern, welche demnächst, sofern der Präsident des Bürgeramts nicht an den Berathungen Theil nimmt, unter sich einen Vorsitzenden und einen Protocollführer wählen und an die Bürgerschaft in der Regel schriftlich berichten.

Art. 20.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses geschieht in gleicher Weise, wie die der Mitglieder des Bürgeramts. (Art. 3 u. Art. 9.)

Art. 21.

Eine solche Wahl von Ausschüssen wird immer erst nach Erledigung der Tagesordnung vorgenommen.

Art. 22.

Die bürgerschaftlichen Mitglieder zu gemeinschaftlichen Deputationen aus Rath und Bürgerschaft werden in gleicher Weise wie die Mitglieder einer Commission gewählt. (Art. 20.) Dasselbe gilt von verwaltenden oder zum Zwecke einer Untersuchung niedergesetzten Ausschüssen.

Art. 23.

Die Berichte der Ausschüsse werden, wenn nicht in einzelnen Fällen von der Versammlung ausdrücklich ein Andres beschlossen wird, neben den Verhandlungen durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 24.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für ein Jahr. Präsident und Vicepräsidenten haben auf deren Befolgung zu achten und können dazu nöthigen Falls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

Art. 25.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt.

Anlage III.**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 19. April 1848.

Die Versammlung der Bürgerschaft von 1848, als die Gesamtheit der durch das Vertrauen der ganzen Gemeinheit des Bremischen Freistaats unmittelbar bestellten Vertreter, hat sich in ihrer heutigen ersten Sitzung constituirt.

Sie hat ihre zur Kenntnisaahme des Senats beifolgende Geschäftsordnung beliebt und die in dem ebenfalls beiliegenden Protocolle namhaft gemachten Mitglieder zu ihren Beamten bestellt.

Der Senat hat seiner Genehmigung der am 8. März d. J. ausgesprochenen Wünsche, von welcher an eine neue Periode unseres Verfassungslebens begonnen hat, so aufrichtig und vollständig, in so weit es an ihm lag, die Ausführung folgen lassen, daß die Bürgerschaft dem ihr vom Senat heute ausgesprochenen Vertrauen mit gleichem Vertrauen zu begegnen sich gedrungen fühlt.

Gleichwohl glaubt sie es dem Senat und sich selbst schuldig zu sein, von vorn herein sich über ihre staatsrechtliche Stellung mit der Offenheit und Klarheit auszusprechen zu müssen, die fortan zwischen ihr und dem Senat obwalten zu lassen ihr Wunsch und ihr Bedürfnis ist.

Sie erklärt sich, den verfassungsmäßig adoptirten Grundsätzen und Anträgen der Petition vom 8. März, sowie dem Rath und Bürgerbeschluß vom 14. März d. J. gemäß, nicht bloß für berufen zur definitiven Festsetzung der Verfassung des Bremischen Freistaats, sondern auch bis dahin, daß diese Feststellung erfolgt sein wird, — als mit dem Senat die einzige gesetzliche Vertretung der souveränen Gemeinheit des Bremischen Freistaats, — für competent zur gleichberechtigten Mitwirkung mit dem Senat in der Gesetzgebung, in der Verwaltung des Staatsvermögens, in der Ordnung aller wichtigen Staatsangelegenheiten im Innern und nach Außen, so wie im übrigen zur Wahrnehmung aller Rechte der bisherigen Gemeinheit.

Indem sie sich sodann eine weitere Aeußerung über den durch ihren staatsrechtlichen Character bedingten Weg zur Bewerkstelligung einer neuen Verfassungs-Urkunde bis zu einer ihrer nächsten Sitzungen vorbehält, erneuert sie einstweilen das Mandat derjenigen ihrer Mitglieder, die bisher zu den einzelnen gemeinschaftlichen Verwaltungen und Berathungen deputirt gewesen sind.

Auf die weiteren Anträge des Senats erklärt Sie sich sodann wie folgt:

Ernennung eines Mitgliedes der bevorstehenden Deutschen Nationalversammlung,

stimmt sie dem Antrage des Senats zu und ist damit einverstanden, daß die Mitglieder der früheren Deputation sich mit der Ausführung dieser Wahl bemühen.

Militair - Angelegenheiten,

ertheilt sie den gemachten Anträgen ihre Genehmigung und ermächtigt die Generalcasse zu der Auszahlung der erforderlichen 10,000 \mathcal{F} so wie sie denn auch nachträglich die für die Einquartirung der Oldenburgischen Truppen verwandte Summe bewilligt.

Beschäftigung von Arbeitern.

Die Bürgerschaft hält auch ihrerseits eine gemeinschaftliche Berathung des angelegten Gegenstandes für dringend nothwendig und hat sie zu der gemeinschaftlichen

Deputation ihrerseits die Herren Johann Brockmann, A. G. Hauschild, Dr. Hermann Liborius Post, Aeltermann Schütte, Aeltermann Johannes Tideman, Heinrich Waltjen und C. H. Wischmann erwählt.

Sie glaubt dabei kaum erst bemerken zu dürfen, daß sie dem oben ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsatz gemäß voraussetzt, auch der Senat werde die Stellung der beiderseitigen Commissarien als gleich berechtigt erkennen, weshalb weder eine Bestätigung der bürgerchaftlichen Mitglieder erforderlich, noch auch ein Zusammentritt der Deputation von einer Berufung der Commissarien des Senats allein abhängig sein wird.

Bacanz im Senat.

Die Bürgerschaft, welche das so frühe Dahinscheiden ihres durch Thätigkeit und Geschäftskunde so ausgezeichneten Mitbürgers des Herrn Senator Dr. F. W. Heinen aufs innigste bedauert, setzt über die Ergänzung der dadurch im Senat entstandenen Bacanz ihre Erklärung für heute aus.

Anlage IV.

Der Senat beschränkt sich für jetzt auf die Aeußerung, daß er, was den Gegenstand wegen Beschäftigung von Arbeitern betrifft, zu der von ihm beantragten gemeinschaftlichen Deputation die Herren Senatoren Heineken, Mohr und Adam aus seiner Mitte ernannt hat, und den Gegenstand wegen eines Mitgliedes der deutschen Nationalversammlung, sowie in Betreff der Militairangelegenheiten durch den Beitritt der Bürgerschaft zu seinem Antrage erledigt ansieht.

In Ansehung des sonstigen Inhalts ihrer heutigen Mittheilung wird er ihr seine Erwiderung auf die von ihr gewünschte Weise zukommen lassen.

Bremen, den 19. April 1848.

J. G. Smidt,
Syndicus,
als Protokollführer.